

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 323/2015

Sitzung vom 2. März 2016

175. Anfrage (Amtliche Publikationen – Richtiger Erscheinungstag)

Kantonsrätin Erika Zahler, Boppelsen, sowie die Kantonsräte Roland Scheck, Zürich, und Christian Müller, Steinmaur, haben am 7. Dezember 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Wie man aus den Medien entnehmen konnte, hat die Stadt Zürich sich entschieden, die amtlichen Publikationen öffentlich auszuschreiben.

Zur aktuellen Situation: Wöchentlich am Mittwoch wird das «Tagblatt der Stadt Zürich» in sämtliche Haushalte verteilt. In der Mittwochs Ausgabe werden die amtlichen Mitteilungen schon seit über 150 Jahren publiziert (Die Stadt sei hier stellvertretend auch für alle anderen Gemeinden genannt).

Durch die neue Verordnung zum Gemeindegesetz, welches aktuell in der Vernehmlassung ist, zeigt sich nun im Paragraphen über «Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen», dass dieser zu einem unliebsamen «Knackpunkt» führen kann. Es lautet in der Verordnung, dass die Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen am letzten Arbeitstag der Woche erfolgen soll. Auch wenn sich der Wortlaut auf die Webseite bezieht, druckt die Stadt Zürich die Printausgabe (Zeitung) am gleichen Tag, wie die Aufschaltung der elektronischen Version via Homepage erfolgt.

Wird nun die Verordnung mit erwähntem Paragraphen in Kraft gesetzt, müssten z. B. die städtischen Publikationen am gleichen Tag wie das kantonale Amtsblatt, also am Freitag, erscheinen.

Die neue Regelung würde der Stadt äusserst ungelegen kommen. Auch für die beauftragten Printmedien würde es so zu unnötigem Druck kommen, da diese oft an bestehende Aufträge und Themen gebunden sind und diese teils nicht schieben könnten. Als Beispiel seien hier «Volksentscheide», die mit Rekursfrist zusammenhängen, erwähnt. Weiter möchte, hier auch wieder stellvertretend genannt, die Stadt Zürich die Entscheidung selber treffen, was die Publikation anbelangt.

Im Zusammenhang mit dieser Sachlage, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Vorteile sieht der Regierungsrat in einer terminlichen Übereinstimmung kommunaler und kantonaler amtlicher Publikationen?
2. Welche Konsequenzen erwartet der Regierungsrat, bezogen auf «Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen», für die Gemeinden und die Publikationsorgane?
3. Weshalb will der Regierungsrat das bewährte System und die Selbstbestimmung der Gemeinden und Städte betr. Publikationen ändern und so die zudienenden Unternehmungen (Zeitungsverlage...) in Bedrängnis bringen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erika Zahler, Boppelsen, Roland Scheck, Zürich, und Christian Müller, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Am 20. April 2015 hat der Kantonsrat das revidierte Gemeindegesetz (nGG) beschlossen (ABl 2015-04-30). § 7 Abs. 3 nGG beauftragt den Regierungsrat, die Publikation der Gemeinden mit elektronischen Mitteln in einer Verordnung zu regeln. Mit Beschluss Nr. 749/2015 hat der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, zum Entwurf für eine Verordnung zum Gemeindegesetz (VE-VOGG) eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Vernehmlassung wurde am 22. Juli 2015 eröffnet mit Eingabefrist bis zum 30. November 2015. Die Vernehmlassungen werden zurzeit ausgewertet.

Das Vernehmlassungsverfahren hat insbesondere zum Ziel, ausserhalb der kantonalen Verwaltung stehende Personen und Organisationen in den Prozess der Meinungsbildung einzubeziehen, indem sie sich zu einem Erlassentwurf äussern können. Dabei kann auf Mängel der Vorlage wie unerwünschte Nebenwirkungen oder fehlende Vollzugstauglichkeit aufmerksam gemacht und auch die politische Akzeptanz eines Entwurfs geprüft werden.

Zu Frage 1:

Gemäss § 7 Abs. 1 nGG veröffentlichen Gemeinden ihre Erlasse, allgemeinverbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse und bestimmen ihr Publikationsorgan, wie das im Wesentlichen bereits das geltende Recht vorschreibt. Für amtliche Veröffentlichungen soll neu – wie auf kantonaler und Bundesebene – ein Primatwechsel ermöglicht werden, damit inskünftig die elektronische und nicht mehr die gedruckte Fassung einer amt-

lichen Veröffentlichung rechtsverbindlich ist. Daher sieht der Entwurf zur Verordnung zum Gemeindegesetz vor, dass die Veröffentlichung mit elektronischen Mitteln für die damit verbundenen Rechtswirkungen massgebend ist, wenn sich Gemeinden grundsätzlich für eine Veröffentlichung mit solchen Mitteln entscheiden (§ 1 Abs. 1 VE-VOGG). Heute erfolgen die Veröffentlichungen der Gemeinden und ihrer Rechtsträger in der Regel als gedruckte Produkte in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden und in einer – der betroffenen Öffentlichkeit bekannten – bestimmten regelmässigen Druckfolge.

Elektronische Veröffentlichungen können grundsätzlich jederzeit laufend erfolgen. Für betroffene Personen kann es ein Vorteil sein, wenn elektronische Veröffentlichungen von Kanton und Gemeinden am selben Tag erfolgen und sich die Betroffenen nicht an unterschiedlichen Aufschaltordnungen orientieren müssten. Daher war es naheliegend, in der Vernehmlassungsvorlage eine einheitliche Regelung der Aufschaltordnung für die elektronische Publikation von Gemeinden vorzuschlagen, den kantonale geltenden Publikationsrhythmus zu übernehmen (vgl. § 6 Abs. 2 Publikationsverordnung, LS 170.51) und den Publikationstag einheitlich auf das Ende jeder Arbeitswoche festzulegen.

Zu Frage 2:

Gestützt auf die entsprechende Bestimmung in der Vernehmlassungsvorlage zur Verordnung zum Gemeindegesetz, könnten die Gemeinden – wie Bund und Kanton – ihre Erlasse und Beschlüsse rechtswirksam im Internet veröffentlichen. Die Publikation in einer Zeitung wäre in diesem Fall nicht mehr notwendig (vgl. Kommentar zu § 1 VE-VOGG). Den Gemeinden, welche die Veröffentlichungen inskünftig grundsätzlich in elektronischer Form vornehmen wollen, wird sich dadurch die Möglichkeit bieten, die Aufwendungen für ihre amtlichen Veröffentlichungen zu verringern. Die Gemeinden können sich aber auch dafür entscheiden, ihre Veröffentlichungen sowohl in elektronischer als auch in gedruckter Form oder ausschliesslich in gedruckter Form vorzunehmen. Die Festlegung des Publikationsorgans obliegt den Gemeinden. Daher ist es schwierig vorherzusagen, welche konkreten Auswirkungen eine solche Rechtsänderung nach sich ziehen wird.

Zu Frage 3:

Die Vernehmlassungsvorlage zur Verordnung zum Gemeindegesetz zielt darauf hin, den Gemeinden dieselben Formen für die amtliche Veröffentlichung zu ermöglichen, die für den Kanton und den Bund bereits beschlossen sind. Die elektronische Veröffentlichung führt – verglichen mit ausschliesslich gedruckten Publikationsmitteln – zu einer Verbesserung des amtlichen Informationsflusses und erleichtert den zeitgemässen Zu-

gang der Betroffenen zu amtlichen Veröffentlichungen. Die Entscheidungsfreiheit bleibt bezüglich der Veröffentlichungsform bei den Gemeinden. Die vorgeschlagene einheitliche Aufschaltordnung wurde im Rahmen der Vernehmlassung kritisiert. Bei der Beschlussfassung über die Verordnung zum Gemeindegesetz ist diese Kritik zu prüfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi